



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 88/2022
vom 30. Juni 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7551
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 25. März 2021, dessen Ausfertigung am 6. April 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass er es dem im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistand bestellten Rechtsanwalt, der in Anwendung von Artikel 508/18 des Gerichtsgesetzbuches beantragt, von seiner Bestellung entbunden zu werden, wenn er feststellt, dass die in Artikel 508/13 desselben Gesetzbuches erwähnten Bedingungen bezüglich der Existenzmittel nicht erfüllt sind, verbietet, die Elemente, die ihn zu dieser Feststellung veranlasst haben, ans Licht zu bringen, und zwar auch in dem Fall, dass er vom Arbeitsgericht dazu aufgefordert wird, wenn der Begünstigte die in Artikel 508/16 desselben Gesetzbuches erwähnte Beschwerde einreicht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern es das Berufsgeheimnis dem Rechtsanwalt, der beantragt, dem weiterführenden juristischen Beistand ein Ende zu setzen, nachdem er festgestellt hat, dass der Begünstigte die Bedingung von ungenügenden Existenzmitteln nicht erfüllt, verbietet, die Elemente, auf deren Grundlage er zu dieser Feststellung gekommen ist, offenzulegen, selbst wenn er vom Arbeitsgericht im Rahmen einer Beschwerde gegen die Entscheidung, den weiterführenden juristischen Beistand auf der Grundlage von Artikel 508/18 des Gerichtsgesetzbuches zu entziehen, dazu aufgefordert wird.

B.2.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage unzulässig sei, da die Personenkategorien, die unterschiedlich behandelt werden, nicht identifiziert würden.

B.2.2. Wenn der Gerichtshof gebeten wird, in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit durch Bestimmungen des internationalen Rechts gewährleisteten Grundrechten zu befinden, bezieht sich die Frage auf die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds zwischen Personen, die Opfer einer Verletzung dieser Grundrechte sind, einerseits und Personen, die in den Genuss dieser Rechte kommen, andererseits. Dies sind folglich die zwei Personenkategorien, die zu vergleichen sind.

B.3.1. Der Ministerrat, die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan sind der Auffassung, dass die Frage keiner Antwort bedarf, da es Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches dem im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands bestellten Rechtsanwalt nicht verbiete, gegenüber dem Richter die Gründe offenzulegen, die ihn zu der Feststellung

veranlasst haben, dass der Kläger die Bedingung ungenügender Existenzmittel, die in Artikel 508/13 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, nicht erfüllt, sondern im Gegenteil eine Ausnahme von dem in Artikel 458 des Strafgesetzbuches enthaltenen Verbot, ein Berufsgeheimnis preiszugeben, darstelle.

B.3.2. Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Wer aufgrund seines Standes oder Berufes Träger von Geheimnissen ist und aus diesem Grund Kenntnis von einer in den Artikeln 371/1 bis 377, 377*quater*, 379, 380, 383*bis*, §§ 1 und 2, 392 bis 394, 396 bis 405*ter*, 409, 423, 425, 426 und 433*quinquies* erwähnten Straftat hat, die an einem Minderjährigen oder an einer Person begangen wurde, die aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, partnerschaftlicher Gewalt, im Namen der Kultur, des Brauchtums, der Religion, der Tradition oder der sogenannten ‘ Ehre ’ begangener Gewalttaten, einer Krankheit, einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftig ist, kann unbeschadet der Verpflichtungen, die ihm durch Artikel 422*bis* auferlegt sind, den Prokurator des Königs von der Straftat in Kenntnis setzen, entweder wenn eine ernsthafte und drohende Gefahr für die geistige oder körperliche Unversehrtheit des Minderjährigen oder der erwähnten schutzbedürftigen Person besteht und er diese Unversehrtheit selbst oder mit Hilfe anderer nicht schützen kann oder wenn es Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr gibt, dass andere Minderjährige oder erwähnte schutzbedürftige Personen Opfer von in den vorerwähnten Artikeln vorgesehenen Straftaten werden und er diese Unversehrtheit selbst oder mit Hilfe anderer nicht schützen kann ».

B.3.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Bezugnahme auf Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches offensichtlich das Ergebnis eines materiellen Irrtums seitens des vorlegenden Rechtsprechungsorgans ist. Die Vorabentscheidungsfrage ist so zu verstehen, dass sie sich auf Artikel 458 des Strafgesetzbuches bezieht. Die Parteien haben sich im Übrigen nicht irreführen lassen, denn in ihren Schriftsätzen führen sie hilfsweise an, dass die Regel des Berufsgeheimnisses mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei und dass sie Argumente darlegten, um diesen Standpunkt zu untermauern.

B.4. Die Einreden werden abgewiesen.

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.5.1. Die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache bezieht sich auf eine Entscheidung zur Einstellung des weiterführenden juristischen Beistands, die getroffen

wurde, nachdem das Büro für juristischen Beistand festgestellt hatte, dass der Begünstigte die Bedingung ungenügender Existenzmittel nicht erfüllte.

B.5.2. Eine Person kann den teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand erhalten, wenn ihre Existenzmittel ungenügend sind. Der weiterführende juristische Beistand wird vom Büro für juristischen Beistand organisiert, das bei jeder Rechtsanwaltschaft vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer eingerichtet wird (Artikel 508/7 des Gerichtsgesetzbuches). Die Bedingung ungenügender Existenzmittel wird vom Büro für juristischen Beistand überprüft (Artikel 508/13 des Gerichtsgesetzbuches).

B.5.3. Die Regeln zum Umfang der Existenzmittel und zu den beizubringenden Nachweisen, wie sie auf die Rechtssache, die zu der Vorabentscheidungsfrage Anlass gegeben hat, anwendbar sind, sind im königlichen Erlass vom 18. Dezember 2003 « zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe » (nachstehend: königlicher Erlass vom 18. Dezember 2003) festgelegt, der zwischenzeitlich durch das Gesetz vom 31. Juli 2020 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches zur Verbesserung des Zugangs zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe durch die Erhöhung der in diesem Bereich geltenden Einkommensgrenzen » aufgehoben wurde.

Der Antragsteller kann seine Situation anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand zu beurteilen ist, nachweisen (Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003). Das Büro für juristischen Beistand kann von dem Rechtsuchenden oder von Dritten, einschließlich öffentlicher Stellen, alle für zweckdienlich erachteten Informationen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, verlangen, um zu prüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand erfüllt sind (Artikel 1 § 3 und 2 Absatz 7 desselben königlichen Erlasses).

Außerdem wird der unentgeltliche weiterführende juristische Beistand verweigert, wenn sich herausstellt, dass der Rechtsuchende über Kapitalvermögen oder Vorteile verfügt, und wenn andere Zeichen und Hinweise auf einen größeren Wohlstand als die angegebenen Existenzmittel hindeuten, die den Schluss zulassen, dass er in der Lage ist, seinen Rechtsanwalt selbst zu bezahlen (Artikel 2^{ter} desselben königlichen Erlasses). Der Antragsteller des

weiterführenden juristischen Beistands kann beim Arbeitsgericht eine Beschwerde gegen diese Entscheidung einreichen (Artikel 508/16 des Gerichtsgesetzbuches).

B.5.4. Das Büro für juristischen Beistand kann ebenfalls von Amts wegen oder auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Rechtsanwalts dem weiterführenden juristischen Beistand ein Ende setzen, insbesondere wenn es feststellt, dass der Begünstigte die in Artikel 508/13 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt beziehungsweise nicht mehr erfüllt.

Es ist verpflichtet, den Begünstigten per Einschreibebrief darüber zu informieren und ihn aufzufordern, seine Bemerkungen innerhalb von zwanzig Tagen zu formulieren. Die Entscheidung, dem gewährten Beistand ein Ende zu setzen, ist mit Gründen zu versehen. Gegen sie kann eine Beschwerde beim Arbeitsgericht binnen einem Monat nach der Notifizierung eingereicht werden. Diese Notifizierung muss alle zweckdienlichen Informationen für die Einreichung der Beschwerde enthalten (Artikel 508/15, 508/16 und 508/18 des Gerichtsgesetzbuches).

B.6.1. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 77/2018 vom 21. Juni 2018 geurteilt hat, unterliegen alle Informationen über die Existenzmittel des Antragstellers oder des Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands, die dem vom Büro für juristischen Beistand bestellten Rechtsanwalt anvertraut werden, dem Berufsgeheimnis, an das der Rechtsanwalt sowie die Mitglieder des Büros für juristischen Beistand, die die Akten bearbeiten, nach Artikel 458 des Strafgesetzbuches gebunden sind.

B.6.2. Ein Träger des Berufsgeheimnisses ist nämlich grundsätzlich verpflichtet, jede vertrauliche Mitteilung, die er unter den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen erhalten hat, geheim zu halten. Dieser bestimmt:

« Ärzte, Chirurgen, Gesundheitsoffiziere, Apotheker, Hebammen und alle anderen Personen, die aufgrund ihres Standes oder Berufes Kenntnis haben von ihnen anvertrauten Geheimnissen und diese preisgeben, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, außer wenn sie vorgeladen werden, vor Gericht oder vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission als Zeugen auszusagen, und wenn das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz sie dazu verpflichtet oder es ihnen erlaubt, diese Geheimnisse preiszugeben ».

B.7.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts nicht absolut ist. Er macht geltend, dass der vom Büro für juristischen Beistand bestellte Rechtsanwalt aufgrund der vorerwähnten Bestimmung das Recht hat, diese Informationen preiszugeben, insbesondere wenn er vor Gericht als Zeuge aussagt oder wenn er sich auf eine Notlage beruft.

B.7.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmung, die es für anwendbar hält, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan der Ansicht ist, dass das Berufsgeheimnis es dem Rechtsanwalt verbietet, vor ihm im Rahmen einer Zeugenaussage vertrauliche Informationen über die Existenzmittel des Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands offenzulegen. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung, die nicht offensichtlich falsch ist.

Zur Hauptsache

B.8. Aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan der Auffassung ist, dass die Regel des Berufsgeheimnisses die Verteidigung der Rechtsanwaltskammer erschwert, insofern diese die tatsächlichen Sachverhalte, die ihre Entscheidung rechtfertigen, nicht erklären kann. Die fragliche Bestimmung habe auch zur Folge, dass dem Kläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ein schwer, wenn nicht gar unmöglich zu erbringender Beweis auferlegt wird, nämlich den Beweis des Nichtvorhandenseins von verschleierte Mitteln. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt im Einzelnen, ob die Einhaltung des Grundsatzes des Berufsgeheimnisses das Recht auf ein faires Verfahren sowohl für die Rechtsanwaltskammer als auch den Kläger vor ihm auf diskriminierende Weise verletze.

B.9.1. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Recht auf ein faires Verfahren. Artikel 13 dieser Konvention garantiert jeder Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz. In diesem Zusammenhang fügt diese Bestimmung Artikel 6 nichts hinzu.

B.9.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt, dass « der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und der Grundsatz der Waffengleichheit, die eng miteinander verbunden sind, grundlegende Bestandteile des Begriffs des ‘ fairen Verfahrens ’ im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention sind. Sie erfordern ein ‘ faires Gleichgewicht ’ zwischen den Parteien: jeder Partei muss eine angemessene Gelegenheit gewährt werden, ihren Fall unter Voraussetzungen zu präsentieren, die sie gegenüber ihrem Gegner/ihren Gegnern nicht einem bedeutenden Nachteil aussetzt (EuGHMR, Große Kammer, 19. September 2017, *Regner gegen Tschechische Republik*, § 146). Zwar erfordert es der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens in der Regel nicht, dass jede Partei ihrem Gegner Dokumente übermittelt, die auch nicht dem Richter präsentiert wurden (EuGHMR, 24. April 2003, *Yvon gegen Frankreich*, § 38), aber er beinhaltet « das Recht der Parteien, die Elemente bekanntzugeben, die für den Erfolg ihrer Ansprüche erforderlich sind » (EuGHMR, 13. Oktober 2005, *Clinique des Acacias und andere gegen Frankreich*, § 37).

B.10. Es ist zwar zutreffend, dass dem Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands der Nachweis obliegt, dass er die Bedingung ungenügender Existenzmittel erfüllt, aber die Beweislast liegt bei der Rechtsanwaltskammer, wenn diese behauptet, dass der Begünstigte des weiterführenden juristischen Beistands andere Einkünfte beziehe als diejenigen, die er gegenüber dem Büro für juristischen Beistand angegeben habe, und die insbesondere aus seinen Kontoauszügen, dem Stand seiner Bankkonten und anderen von ihm eingereichten Dokumenten hervorgingen. Der Begünstigte des weiterführenden juristischen Beistands ist folglich nicht verpflichtet, überdies den Beweis für das Fehlen verschleierter Einkünfte zu erbringen. Die fragliche Bestimmung schränkt daher die Fähigkeit des Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands, seinen Standpunkt vor dem Arbeitsgericht zu verteidigen, nicht in unverhältnismäßiger Weise ein. Daraus folgt, dass sie sein Recht auf ein faires Verfahren nicht beeinträchtigt.

B.11.1. Hingegen hat die Einhaltung des Grundsatzes des Berufsgeheimnisses zur Folge, dass die Rechtsanwaltskammer nicht in der Lage ist, die tatsächlichen Sachverhalte darzulegen, die zu der Auffassung des Rechtsanwalts, der auf der Grundlage von Artikel 508/18 des Gerichtsgesetzbuches einen Antrag gestellt hat, geführt haben, dass der Rechtsuchende die Bedingung ungenügender Existenzmittel nicht erfülle. Die Rechtsanwaltskammer kann folglich die Elemente, die für den Erfolg ihrer Ansprüche notwendig sind, nicht kundtun, was einen Eingriff in das Recht auf ein faires Verfahren darstellt.

B.11.2. Der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und der Grundsatz der Waffengleichheit sind nicht absolut. Es besteht auch kein absolutes Recht auf die Offenlegung von Beweismitteln ((EuGHMR, Große Kammer, 19. September 2017, *Regner gegen Tschechische Republik*, § 147). Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in mehreren Urteilen festgestellt hat, können andere legitime Ziele geltend gemacht werden, um Einschränkungen dieser Grundsätze zu rechtfertigen (EuGHMR, 26. Juli 2016, *Miryana Patrova gegen Bulgarien*, §§ 39-40; 29. April 2014, *Ternovskis gegen Lettland*, §§ 65-68). Um zu beurteilen, ob Einschränkungen dieser Grundsätze im Hinblick auf diese Ziele akzeptabel sind, muss das Verfahren in seiner Gesamtheit berücksichtigt werden. Es ist insbesondere zu prüfen, ob Beschränkungen ausreichend durch andere Verfahrensgarantien kompensiert wurden (EuGHMR, Große Kammer, 19. September 2017, *Regner gegen Tschechische Republik*, §§ 151-161). Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, ob es dem Richter möglich war, die tatsächliche Grundlage der angefochtenen Entscheidung und der Gründe, die sie untermauern, zu prüfen (EuGHMR, 26. Juli 2016, *Miryana Patrova gegen Bulgarien*, §§ 41-44).

B.11.3. Im vorliegenden Fall müssen die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit gegen die Verteidigungsrechte des Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands abgewogen werden. Es ist auch das legitime Bestreben des Gesetzgebers zu berücksichtigen, Missbräuche in Bezug auf den weiterführenden juristischen Beistand zu verhindern, um die diesem zugewiesenen Mittel, die naturgemäß beschränkt sind, Personen vorzubehalten, die sie wirklich benötigen.

B.12. Das Rechtsprechungsorgan in dem Verfahren, das in der Rechtssache geführt wird, die zu der Vorabentscheidungsfrage geführt hat, wird beim Erlass seiner Entscheidung durch die Untersuchungen des Arbeitsauditors unterstützt (Artikel 138*bis* § 1 und 138*ter* des Gerichtsgesetzbuches), was zum ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens beiträgt. Im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse kann das Arbeitsauditorat jedoch ebenso wenig wie der Richter die Rechtsanwaltskammer oder den vom Büro für juristischen Beistand bestellten Rechtsanwalt zwingen, die dem Berufsgeheimnis unterliegenden Informationen offenzulegen. Mit der Möglichkeit, die Dokumente durchzusehen, die der Begünstigte zur Untermauerung seines ursprünglichen Antrags auf weiterführenden juristischen Beistand eingereicht hat, kann auch nicht gewährleistet werden, dass das Rechtsprechungsorgan bewerten kann, ob der

Betreffende noch andere Einkommensquellen hat. Die angefochtene Entziehung des weiterführenden juristischen Beistands ist nämlich naturgemäß nach der ursprünglichen Gewährung dieses Beistands, sodass die Gefahr sehr hoch ist, dass sich eine solche Entziehung auf Elemente stützt, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags nicht bekannt waren.

B.13. Daraus folgt, dass der Richter von den Elementen, die die Grundlage für die Entscheidung, den weiterführenden juristischen Beistand zu entziehen, bilden, nicht Kenntnis nehmen kann, was jedoch gerade Gegenstand des gegen diese Entscheidung eingeleiteten Beschwerdeverfahrens ist.

Dies Folge hat ihren Ursprung jedoch nicht in der fraglichen Bestimmung.

Ohne dass sich der Gerichtshof in Anbetracht der Tragweite der aktuell geprüften Vorabentscheidungsfrage zu ihrer Verfassungsmäßigkeit äußern kann, ist festzustellen, dass diese Folge ihren Ursprung in den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches hat, die dem Büro für juristischen Beistand die Befugnis übertragen, über die Gewährung und die Entziehung des weiterführenden juristischen Beistands, gegebenenfalls auf Antrag des bestellten Rechtsanwalts, zu entscheiden, und die dem Arbeitsgericht die Befugnis übertragen, über Beschwerden gegen Entscheidungen zur Ablehnung oder zur Entziehung, die vom Büro für juristischen Beistand getroffen wurden, zu befinden. Diese Bestimmungen haben zur Folge, dass dann, wenn der vom Büro für juristischen Beistand bestellte Rechtsanwalt im Rahmen seiner Aufgaben der Verteidigung oder Vertretung seines Klienten vor Gericht oder seiner Aufgaben der Rechtsberatung Kenntnis von Informationen erlangt, nach denen sein Klient die Bedingung ungenügender Existenzmittel nicht erfüllt, der Rechtsanwalt durch seinen Antrag, den er nach Artikel 508/18 des Gerichtsgesetzbuches beim Büro für juristischen Beistand einreicht, ein Verfahren zur Entziehung des weiterführenden juristischen Beistands initiiert, das in eine Beschwerde münden kann, die vom Arbeitsgericht und in Anwesenheit des Arbeitsauditorats geprüft wird. Durch die betreffenden Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches wird in dieser Weise der Rechtsanwalt des Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands beauftragt, sich zu vergewissern, dass sein Klient die Bedingungen, um in den Genuss dieses Beistands zu kommen, erfüllt, und dies letztlich unter der Kontrolle der Rechtsprechungsorgane des gerichtlichen Standes.

B.14. Da die in B.13 erwähnten Folgen ihren Ursprung nicht in der fraglichen Bestimmung haben, ist zu antworten, dass Artikel 458 des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Unter Berücksichtigung des in B.13 und B.14 Erwähnten verstößt Artikel 458 des Strafgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul